

L
1755

Dieses Buch ist dem Landesverband
Lippe zur Verwendung in der Lippi-
schen Landesbibliothek aus dem Be-
stand der früheren Regierungsbi-
bliothek Minden übereignet worden.

L 1755

3-423/

Ortsstatut

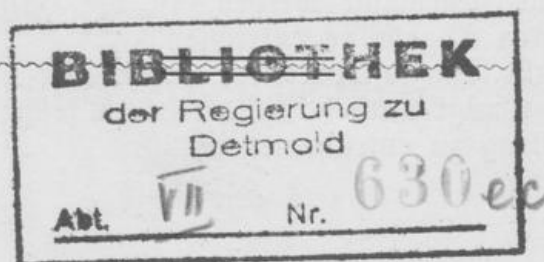
vom 19. Januar 1893

betreffend

die Erhebung einer Abgabe

für

Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.



Lage i. L.

Druck von H. Welchert.

1893.

L 1755

Dep.

Mit Genehmigung Hochfürstlicher Regierung und mit Zustimmung der Stadtverordneten erlassen wir hiermit auf Grund § 11 der Landesverordnung vom 28. Dezember 1892 und unter Aufhebung des Statuts vom 6. Dezember 1890 folgendes Ortsstatut:

§ 1.

Für die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, welche nach den Bestimmungen der gedachten Landesverordnung der Anzeige oder der Erlaubnis bedürfen, wird zu Gunsten der städtischen Armenkasse eine Abgabe erhoben.

§ 2.

Diese Abgabe beträgt für jede der ersten 5 Tanzlustbarkeiten, welche ein zur Anzeige oder Einholung der Erlaubnis Verpflichteter in einem Kalenderjahre veranstaltet, 10 Mk., für jede der folgenden 5 Tanzlustbarkeiten 15 Mk. und für jede weitere Tanzlustbarkeit 20 Mk.

§ 3.

Die Festsetzungen des § 2 unterliegen folgenden Einschränkungen:

Für Tanzlustbarkeiten, welche für die Zeit bis 11 Uhr abends genehmigt werden, ist die Hälfte der in § 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Für alle Tanzlustbarkeiten, welche über 1 Uhr nachts hinaus genehmigt werden, ist der in § 2 festgesetzte höchste Abgabebetrag zu entrichten.

§ 4.

Befreit von dieser Abgabe sind Tanzlustbarkeiten:

1. bei Gelegenheit von Hochzeiten und ähnlichen Familienfesten, insofern den Teilnehmern der Zutritt unentgeltlich gestattet ist,

2. bei Vergnügungen zu gemeinnützigen Zwecken, bei außergewöhnlichen festlichen Veranstaltungen und bei patriotischen Festlichkeiten.

In welchen Fällen auf Grund dieser Bestimmung Abgabefreiheit zu gewähren ist, bestimmt der Magistrat.

Es bleibt dem Ermessen des Magistrats überlassen, den in der Stadt vorhandenen Vereinen, welche darum nachsuchen, Abgabefreiheit zu gewähren.

§ 5.

Die Abgabe ist bei Erteilung der ortspolizeilichen Genehmigung oder gleichzeitig mit der Anzeige (§ 4 der Verordnung) auf dem Magistratsbureau zu entrichten und wird alljährlich nach Jahreschluß an die Armenkasse abgeführt.

§ 6.

Durch Zahlung der Abgabe kann ein Anspruch auf Erteilung ortspolizeilicher Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten überall nicht erworben werden.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Februar 1893 in Kraft.

Lage, den 19. Januar 1893.

Der Magistrat.
Törner.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit genehmigt.
Detmold, den 6. Februar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:
A. Steneberg.

L 1

Dep.

8
a
1
1

de
20
de

be
la
fte
15

fch

un
2

hin
Ab

166 94 198

Lippische Landesbibliothek



04820183

✓

